

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 09.03.2026**

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Dornstadt-Temmenhausen (DB/A8)

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 1 in der **Flurbereinigung Dornstadt-Temmenhausen (DB/A8)** für zulässig erklärt.

Für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurneunordnungsgebietes ist eine Änderung des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich geworden.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Begründung:

Die geplanten Maßnahmen sind vom Umfang und von den Auswirkungen der jeweiligen Einzelmaßnahme her, als auch in ihrer Gesamtbetrachtung von keiner nachteiliger Bedeutung für den Naturhaushalt und die diversen Schutzgüter.

Bei der Änderung handelt es sich um die geringfügige Verlegung einer Ausgleichsmaßnahme. Der Umfang dieser Maßnahme, und somit auch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz bleibt unverändert. Eine positive Beeinträchtigung der Flora und Fauna durch Erhalt der bestehenden Ruderalvegetation auf der neuen Fläche ist zu erwarten. Schutzgebiete bleiben unberührt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3129) eingesehen werden.